



Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicaziuns

TÄTIGKEITSBERICHT **2018**



TÄTIGKEITSBERICHT 2018

Landesbeirat für das Kommunikationswesen

Verfasst im März 2019

Gemäß geltenden Staats- und Landesgesetzen legt der Beirat innerhalb Jänner eines jeden Jahres der Autorità per le Garanzie nelle comunicazioni AGCOM und innerhalb März dem Landtag einen Jahresbericht vor. Dieser Bericht beschreibt die aktuelle Situation des Kommunikationssystems auf Landesebene und die wesentlichen Tätigkeiten und Initiativen des Beirats im abgelaufenen Jahr

Landesbeirat für das Kommunikationswesen

39100 Bozen | Dantestraße 9

Tel. 0471 946 040 | Fax 0471 946 049

info@lbk-bz.org | www.lbk-bz.org

PEC: kommunikationsbeirat.comprovcomunicazioni@pec.prov-bz.org

Parteienverkehr

Montag und Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr & 14.30 - 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Alle im Text verwendeten Personenbezeichnungen inkludieren stets beide Geschlechter: das männliche und das weibliche

Grafische Gestaltung

Fuchsdesign

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	05
Die lokalen Informationsmedien	07
Der Beirat für das Kommunikationswesen	
1. Der Beirat	09
2. Wer bildet den Beirat	09
3. Was macht der Beirat	10
Die eigenen Befugnisse des Kommunikationsbeirats	11
Die von der AGCOM delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirats	11
Ein Jahr danach: Das erneuerte Rahmenabkommen	11
4. Die Finanzmittel des Beirates	12
Personalstand im Beirat schrumpft auf ein Minimum	13
Aufgaben	
1. Eigene Befugnisse des Kommunikationsbeirates	15
Umkämpft: die Landesgelder der Medien	15
Studien und Beratung	15
Niemand mag MAG	15
Medienförderung der Provinz	16
Standhaft trotz Gegendwind	17
Die Landtagswahlen: härtester Prüfstein für Par-Condicio-Gesetz	17
2. Befugnisse, welche die AGCOM delegiert	19
Das Zeitalter der Online Dispute Resolution	19
Streitschlichtungen mit den Telekommunikationsanbietern	19
90 Brände gelöscht	20
Schlichten lohnt sich	20
Erfolgsquote der Schlichtungen	21
Streitfälle nach Telefonanbieter	21
Streitfälle nach Art der Verträge	22
Schlichtungen nach Art der Streitfälle	22
Schlichtungen nach Sprachgruppe	23
Fernschlichtungen	23

3. Die zweite Instanz	23
Eingegangene Entscheidungsanträge	24
Entscheidungsanträge nach Anbieter	24
4. Der Beirat als Aufsichtsbehörde der Medien	25
Jugendmedienschutz	25
Monitoring der TV-Sender	25
Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten	26
Meinungsumfragen und Wahlprognosen	26
5. Das RKA: Ein Instrument zur Eindämmung von Konzentrationen im Mediensektor	27
Erfolge, Tätigkeiten und Initiativen	
1. Mitreden auf nationaler Ebene	29
2. Kurse zu Medienkompetenz	29
3. Das Schmieden von Allianzen	30
Zusammenfassung	31
Anlagen	
1. Jahresbericht AGCOM	33
2. Konvention	36

VORWORT



Geschätzte Leser!

Der vorliegende Tätigkeitsbericht ist der letzte in der zu Ende gehenden Amtszeit eines sehr rührigen und äußerst engagierten Kommunikationsbeirates, den ich die Ehre hatte zu leiten. Die Mitglieder des Beirates und ich haben in den vergangenen 5 Jahren viel Positives für das Kommunikationswesen in Südtirol, vor allem für die Bürger dieses Landes, erreicht.

Durch den Ausbau des Personalstandes konnten wir unsere Leistungen verbessern und beschleunigen, ebenso durch den Einsatz von neuer Software und dank der Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinschaften. Wir haben abertausenden von Familien und Betrieben geholfen, ihre Streitigkeiten mit den Telekommunikationsanbietern zu bereinigen, wir haben in hunderten Kursen mitgeholfen, die Medienkompetenz der jungen Südtiroler zu verbessern, wir haben die Journalisten in Sachen Pluralismus und Jugendschutz weitergebildet, Broschüren, u. a. zum Umgang mit Hassreden im Internet, herausgegeben, und Kommunikationsexperten aus ganz Italien nach Südtirol geholt, um ihnen zu zeigen, wie reich das Angebot an Informationsmedien bei uns ist.

Es war dies eine Charmeoffensive für unser Land. Als Ausschussmitglied im Rat der regionalen Kommunikationsbeiräte hatte ich wiederholte Male die Gelegenheit, gegenüber von Multiplikatoren unsere Stärken in den Vordergrund zu rücken.

Aber ich muss auch den Mut haben, das nicht Erreichte anzusprechen. So ist eines meiner Herzensanliegen nicht umgesetzt worden: in den Büros des Beirates eine Anlaufstelle für Geschädigte des Internet einzurichten. Der Beirat war nicht einstimmig dafür, den von mir geplanten Helpdesk zur Bekämpfung von Rufschädigung im Netz einzurichten.

Mit Hinweis auf die hohen Kosten einer solchen Einrichtung und auf die dafür notwendigen, aber nicht genügend vorhandenen personellen Ressourcen. Tatsächlich hat sich in letzter Zeit ein akutes Personalproblem ergeben, das an mehreren Stellen dieses Tätigkeitsberichtes gesondert beschrieben wird.

Lesern, die sich einen kompakten Überblick über die Tätigkeiten des Kommunikationsbeirates im vergangenen Jahr 2018 verschaffen möchten, sei die Zusammenfassung auf den letzten Seiten dieses Berichtes empfohlen.

Ich für meinen Teil bedanke mich an dieser Stelle aufrichtig für die gute Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die den Beirat in diesen 5 Jahren begleitet haben.

Dr. Roland Turk

A handwritten signature in black ink, reading "Roland Turk". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Präsident des Landesbeirates für
das Kommunikationswesen

DIE LOKALEN INFORMATIONSMEDIEN

Grösstes Interesse für lokale News

Eine Untersuchung der Aufsichtsbehörde AGCOM

Wie viele Nutzer konsumieren lokale Informationsmedien? Lokalnachrichten im Fernsehen, Radio, die Zeitungs- und Onlineredaktionen? Wer sind die einflussreichsten Verleger? Diesen Fragen ist die Aufsichtsbehörde AGCOM in einer Studie nachgegangen. Ihre Erhebungen sind im Februar 2019 in Form einer umfangreichen Studie publiziert worden. Die Analyse mit dem Titel „Indagine conoscitiva sull'informazione locale“ (im Netz veröffentlicht als delibera 570/18/CONS) spiegelt die Situation der lokalen Medienwelt wider, wie sie sich im Jahr 2018 in den Regionen Italiens darstellte, einschließlich der Region Trentino Südtirol.

Die erhobenen Daten dienen der Aufsichtsbehörde als Leitlinien für ihre Überwachungstätigkeit, für ihre Rolle als Garantin des Pluralismus der Medien und der Meinungsvielfalt.

AGCOM stellt in der Studie fest, dass sich der übergroße Teil der Bevölkerung für Lokalnachrichten interessiert, wobei in 15 der 20 italienischen Regionen die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rai die einflussreichste Medienanstalt ist. AGCOM folgert daraus, dass die Rai - auch in ihren regionalen Redaktionen - in besonderem Maße einer aufmerksamen Überwachung bedarf (Indagine conoscitiva, executive summary VI). Diese Überwachung müsse sich auf die konkrete Umsetzung des Pluralismus konzentrieren, zu welchem die Rai verpflichtet ist. Laut dem in Italien geltenden Regelwerk für Medien ist die Rai streng den Maßstäben des Pluralismus, der Objektivität, der Vollständigkeit noch Nachrichten und des unparteiischen Journalismus verpflichtet. Die Kontrolle dieser als Accountability bezeichneten Maxime im öffentlichen Rundfunk obliegt AGCOM und ihren funktionalen Organen, den Landesbeiräten für das Kommunikationswesen.

In 5 Regionen, darunter Trentino-Südtirol, besitzt nicht die Rai die größte Stärke an Total Audience im Informationssektor, sondern private Medienunternehmen sind es, die die Informationshoheit innehaben. Diese Vorherrschaft ist neben der Region Trentino-Südtirol in Sardinien, Apulien, Molise und Sizilien gegeben und AGCOM merkt an, dass sie „in einigen Fällen problematisch“ sei (ebenda, S. 35).

Die größte Problematik dieser Marktstärke von privaten Verlegern ergebe sich im regionalen bzw. auch subregionalen Bereich. Bedingt sei dies durch die Abschaffung des Art. 3, Absatz 1, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 67/1987. Danach seien Anti-Konzentrationsschwellen zum Schutz des Pluralismus der Information auf lokaler Ebene abhanden gekommen bzw. de facto wirkungslos.

Bei der Vorstellung der Studie im Februar d. J. in Rom forderte AGCOM-Kommissar Mario Morcellini die Politik auf, den Pluralismus durch Lenkungsmaßnahmen zu wahren, wobei man sich der Daten der Studie bedienen solle.

DER BEIRAT FÜR DAS KOMMUNIKATIONSWESEN

1. Der Beirat: Garant des Medien- und Kommunikationswesens in Südtirol

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen ist ein unabhängiges Regulierungs- und Kontrollorgan des Kommunikationswesens in Südtirol. Die Bereiche seiner Aufsicht erstrecken sich vom Rundfunkwesen bis zur Telekommunikation, von der Presse bis zur Kommunikationstätigkeit der öffentlichen Verwaltungen. Angesiedelt ist der Kommunikationsbeirat beim Landtag, er ist aber zugleich ein funktionales Organ der Aufsichtsbehörde AGCOM (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni).

2. Wer bildet den Beirat? Medienfachleute aller drei Sprachgruppen

Der Beirat besteht aus sechs Fachleuten aus den Bereichen Kommunikationswesen, Information, Fernmeldewesen und Multimedia. Ihm steht der Präsident vor, der zu Beginn einer jeden Legislaturperiode von der Landesregierung ernannt wird. Auch der Vizepräsident wird von der Landesregierung ernannt, während die weiteren vier Mitglieder vom Landtag in geheimer Wahl bestimmt werden. Die Zusammensetzung des Beirates muss dem Sprachgruppenverhältnis entsprechen, wobei auch die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleistet wird.

Garantiert wird auch ein Vertreter, welcher von der politischen Minderheit vorgeschlagen wird.

Die Mitglieder des Beirates können höchstens für die Dauer von zwei Legislaturperioden im Amt bleiben.

Präsident Roland Turk

Roland Turk (Jahrgang 1953) wirkte nahezu während seines gesamten Berufslebens im Hörfunk und Fernsehen.

Noch während seines Studiums der Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität in Verona kam er zur öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Rai. Beim Sender Bozen der Rai arbeitete er im Laufe der Zeit u. a. als Hörfunk- und Fernsehregisseur, als leitender Redakteur und Autor verschiedener TV-Magazine und schließlich für die Tagesschau: als Moderator im Nachrichtenstudio und als Chef vom Dienst.

Der aus Vilpian gebürtige und in Bozen wohnhafte Journalist gehörte fast 35 Jahre lang zum Rai-Team; im Sommer 2013 verließ er den Sender.

Vizepräsident Roberto Tomasi

Anfang 2018 wurde Roberto Tomasi zum Nachfolger ernannt. Roberto Tomasi ist am 4. November 1955 in Bozen geboren. Nach Abschluss des humanistischen Gymnasiums hat er an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Verona studiert. Seine berufliche Laufbahn begann Tomasi bei

der Rai Alto Adige, um später als Journalist bei der Nachrichtenagentur ANSA in Bozen zu arbeiten, wo er zum Leiter der Redaktionen von Bozen und Trient aufstieg. Im Jahr 2017 trat Tomasi in den Ruhestand. Früher war er auch als Mitarbeiter des Diözesanblatts „Il Segno“ und der Tageszeitung „L'Adige“ tätig.

Mitglied Norbert Bertagnolli

Geboren 1959, von Beruf Radiotechniker. Arbeitete als technischer Berater für verschiedene Radiostationen und Medienunternehmen im In- und Ausland. Seit dem Jahr 1984 Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr Bozen und dort auch als Verantwortlicher Techniker des Kommunikationsnetzes des Innenministeriums tätig.

Mitglied Gernot Mussner

Geboren 1960, ist freiberuflicher Journalist und Moderator.

In den 1990-er Jahren war er für die Rai, Sender Bozen und den ORF-„Südtirol heute“ tätig. Ab 2000 Leitung der Ressorts Medien und Kommunikation bei sportlichen Großveranstaltungen.

Mehrsprachige Moderationstätigkeit in verschiedenen Bereichen.

Mitglied Haidi Romen

Geboren 1961, war von 1980 bis 1998 als Journalistin für die Tageszeitung Dolomiten tätig und anschließend bis 2006 für verschiedene öffentliche Einrichtungen. Seit mehreren Jahren widmet sie sich einem Handel mit Kunstgewerbeartikeln im In- und Ausland.

Mitglied Georg Viehweider

Geboren 1946, Matura an der Handelsoberschule Bozen; ab 1969 im Dienste des Südtiroler Bauernbundes als Verantwortlicher in verschiedenen Bereichen:

Landessekretär der Südtiroler Bauernjugend (1969 bis 1989),

Landessekretär der Südtiroler Bäuerinnenorganisation (1979 bis 1996),

Schriftleiter des „Südtiroler Landwirt“ (1991 bis 2003); Publizist.

3. Was macht der Beirat? Viele Aufgabengebiete, ein Motto: Fairness und Vielfalt im Kommunikationssektor - zum Wohle der Mediennutzer und Medienunternehmer

In diesem Abschnitt werden die Aufgaben des Landesbeirates im Überblick kurz dargestellt, in den weiteren Kapiteln folgt eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeit des Beirates in den einzelnen Bereichen. Für die notwendigen Entscheidungen, sowohl in seiner Eigenschaft als Schiedskommission für Streitsachen im Telekommunikationssektor, als auch in seiner Rolle als Garant des Kommunikationswesens trat der Beirat im Laufe des Jahres zu 10 Sitzungen zusammen. Die nun folgende Unterteilung der Befugnisse des Beirates in „eigene“ und „delegierte“ ist eine vorwiegend technische Unterscheidung. Fakt ist, dass die einen Tätigkeiten mit Mitteln des Landtages finanziert werden, während für die delegierten Befugnisse Mittel der Aufsichtsbehörde AGCOM zur Verfügung stehen.

Die eigenen Befugnisse des Kommunikationsbeirats

Die eigenen Befugnisse sind im Landesgesetz Nr. 6/2002, dem Gesetz Nr. 223/1990, dem Gesetz Nr. 249/1997 und dem Gesetz Nr. 28/2000 verankert.

Beratung und Studien: Der Landesbeirat ist das beratende Organ des Landes in allen Fragen des Kommunikationswesens. Der Beirat kann auch Studien und Erhebungen in Auftrag geben, mit dem Ziel, die Qualität des Medienwesens zu verbessern. Er kann der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Vorschläge in Bezug auf die Ausstrahlung lokaler Sendungen unterbreiten.

Medienförderung: Der Landesbeirat nimmt die Gesuche der Medien um die Fördersummen des Landes entgegen und erstellt die Ranglisten der Medien, die zu öffentlichen Förderungen zugelassen sind.

Par-Condicio-Gesetz: Der Beirat überwacht die Einhaltung des Par-Condicio-Gesetzes Nr. 28/2000 und führt bei Verstößen die Vorerhebungen durch, aufgrund derer die Authority Sanktionen verhängt. Rundfunk und Fernsehen sind besonders im Vorfeld von Wahlen, aber auch außerhalb der Wahlzeiten zu einem grundsätzlichen Pluralismus verpflichtet.

Die von der AGCOM delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirats

Neben den eigenen Befugnissen wurden allen regionalen Beiräten weitere Zuständigkeiten durch die Aufsichtsbehörde AGCOM delegiert. Dies wurde in Konventionen festgelegt, deren jüngste Fassung aus dem Jahr 2017 stammt. Die geltende Konvention zwischen AGCOM und Beirat ist im Anhang zu diesem Tätigkeitsbericht abgedruckt.

Schlichtungen bzw. Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsanbietern (Internet, Festnetz- und Mobiltelefonie) und deren Kunden.

Kinder- und Jugendschutz in Rundfunk, Fernsehen, und in den Neuen Medien.

Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten in den lokalen Rundfunk- und Fernsehsendern.

Monitoring des lokalen Fernsehens hinsichtlich des Pluralismus in den Informationssendungen, der Einschränkungen für Werbung, und der Pflicht, eigenständige Programme auszustrahlen.

Überwachung der Transparenz und Repräsentativität von Umfragen, die in lokalen Print-, Online- und Rundfunkmedien veröffentlicht werden.

Führung des Registers der lokalen Kommunikationsanbieter RKA/ROC.

Ein Jahr danach: Das erneuerte Rahmenabkommen erweitert den Aktionsradius der Kommunikationsbeiräte

Das Rahmenabkommen zwischen den Partnern AGCOM, Regionen und Autonomen Provinzen enthält weiterführende Kompetenzen im Vergleich zu früheren Jahren. Es definiert die 7 Delegationen, welche AGCOM den Landesbeiräten zu übertragen bereit war.

Die Landesbeiräte können und sollen sich gemäß Rahmenabkommen nun auch um den User-Schutz (vor allem Kinder- und Jugendschutz) in den Neuen Medien, besonders im Internet kümmern. Gewünscht sind Bildungsmaßnahmen, also Prävention, Studien und Analysen. Initiativen, welche der Landesbeirat Südtirol - ähnlich wie andere Regionalbeiräte - z. T. bereits früher aus eigenem Antrieb umgesetzt hatte.

Neu im Rahmenabkommen ist die Auflage, dass die regionalen Rai-Sender und die lokalen Privatsender in ihren Programmen die sprachlichen Minderheiten berücksichtigen müssen. Eine Neuerung, die Präsident Roland Turk als Ausschussmitglied der Präsidentenkonferenz mit Delegation für den Minderheitenschutz mit Genugtuung erfüllt. Nicht wegen der deutschen und ladinischen Minderheit in Italien, denn diese sind vergleichsweise gut mit Medienangeboten in ihrer Sprache versorgt, sondern im Interesse der 11 weiteren anerkannten sprachlichen Minderheiten im italienischen Staat. Gemäß dem neuen Rahmenabkommen kann AGCOM die regionalen Beiräte auch mit der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Installation von Breitbandleitungen zu den Privathäusern betrauen.

Last but not least wird seit Mitte 2018 die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Telekom-Anbietern und deren Kunden online abgewickelt. Eine Umstellung, welche den Beiräten, Kommunikationsanbietern, und wohl auch der Behörde AGCOM das Äußerste abverlangte.

Auf der Grundlage des neuen Rahmenabkommens, in welchem die Vertretungen der Landeshauptleute und der Landtagspräsidenten mit AGCOM im November 2017 die Aufgaben neu festgelegt hatten, welche AGCOM an die Landesbeiräte für Kommunikation überträgt, wurden die einzelnen Konventionen mit den Regionen und autonomen Provinzen ausgearbeitet.

Laut Konvention kann der Beirat die Kontrolle über den Einsatz von Werbemitteln seitens der öffentlichen Körperschaften wieder aufnehmen, sobald AGCOM entsprechende Leitlinien ausgearbeitet haben wird.

Die öffentlichen Körperschaften sind gemäß Einheitstext zum Rundfunk- und Fernsehwesen „Tusmar“ vom 31. Juli 2005, Nr. 177, Art. 41 verpflichtet, die Mittel für Werbung und institutionelle Kommunikation in ausgewogener Weise auf die Verbreitungsmedien Presse und Rundfunk aufzuteilen. Die Landesbeiräte haben bis zum Jahr 2016 AGCOM bei der Kontrolle dieser Streuung unterstützt. Sobald neue Leitlinien für diese Kontrollfunktion ausgearbeitet sein werden, kann AGCOM laut Konvention den Landesbeirat wieder mit der Kontrolle der Ausgaben bestimmter öffentlicher Verwaltungen betrauen. Die Auswahl der zu kontrollierenden Verwaltungen erfolgt in Absprache zwischen AGCOM und Beirat.

4. Die Finanzmittel des Beirates: Eine positive Sozialbilanz

Für die Ausübung seiner vielschichtigen Tätigkeiten stehen dem Kommunikationsbeirat Gelder aus zwei Quellen zur Verfügung. Es handelt sich um Mittel des Südtiroler Landtags, aber der größere Teil des Budgets besteht aus AGCOM-Geldern. Diese Mittel werden in einer Weise eingesetzt, die der Gesellschaft, den Familien und Unternehmen im Lande, einen größeren Nutzen erbringt, als die Summe Geldes ausmacht, die für den Kommunikationsbeirat ausgegeben werden muss.

Kosten für die Ausübung eigener Befugnisse trägt der Landtag

Die Mittel des Landtags konnten dieses Jahr leider nur zum Teil verwendet werden, weil im Beirat zu wenig Personal vorhanden war, um umfangreiche Projekte umzusetzen. Es fehlte schlicht und ergreifend an Mitarbeitern, die diese Projekte hätten durchführen können. Die nicht verbrauchten Mittel fal-

len wieder in den Haushalt des Landtages zurück. Aus verschiedenen Gründen (Mutterschaft, Versetzung) haben zwischen Herbst 2017 und Frühjahr 2018 alle früheren, bestens mit der Materie vertrauten Mitarbeiter den Beirat verlassen. Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter warf den Beirat weit zurück.

Kosten für Ausübung der von AGCOM delegierten Befugnisse

Die Mittel der Authority AGCOM sind für die Tätigkeiten reserviert, die der Beirat im Auftrag von AGCOM auszuüben hat. Den größten Aufwand erfordert dabei die gütliche Beilegung von Streitfällen im Telekommunikationssektor. Hier fielen 2018 Honorare für zwei beauftragte Rechtsanwältinnen und einen unabhängigen Schlichter ins Gewicht.

Diese nicht unwesentlichen Kosten der Schlichtungen werden jedoch durch den geldwertigen Vorteil aufgewogen, den die Telefonkunden aus diesem für sie völlig unentgeltlichen Dienst ziehen. So sind im Jahr 2018 knapp 80.000 Euro im Schlichtungswege von den Telekommunikations-Anbietern an deren Kunden zurückgeflossen.

Personalstand im Beirat schrumpft auf ein Minimum

Ein Annus horribilis war 2018 für den Beirat in personeller Hinsicht. Wie oben bereits angemerkt, ist das Team so sehr geschrumpft, dass die Aufgaben des Beirates zeitweise nicht mehr erfüllt werden konnten. Dies führte verständlicherweise zu Spannungen mit AGCOM.

Ab Mitte April 2019 wird die Situation noch dramatischer werden. Dann wird nämlich nur mehr eine einzige Mitarbeiterin im Dienst sein: Siegrid Mair. Sie ist zwar eine außerordentlich erfahrene, fähige und über die Maßen einsatzwillige Kraft, aber trotz aller Anstrengungen ihrerseits und seitens des Beiratspräsidenten können mit einer einzigen Arbeitskraft die Aufgaben des Beirates ab April nicht mehr alle erfüllt werden.



Ein Bild aus glücklicheren Tagen: Von diesem Stamm-Team verbleibt neben dem Präsidenten nur mehr eine einzige Person

AUFGABEN

1. Eigene Befugnisse des Kommunikationsbeirates

Umkämpft: die Landesgelder für die Medien

Umstritten: das Par-Condicio-Gesetz

Ist die Par Condicio ein Maulkorb oder doch eine einigermaßen gerechte Regelung der Kommunikation im Wahlkampf? Und wie muss eine finanzielle Unterstützung der Medien durch Staat und Land gestaltet werden dass sie Vielfalt und Fairness garantiert? Diese Fragen sind Dauerbrenner, die den Beirat stark beschäftigen. Als beratendes Organ steht er in allen Belangen der Kommunikation dem Land zur Verfügung.

Studien und Beratung

Laut Landesgesetz Nr. 6/2002 hat der Landesbeirat die Aufgabe, das Land in allen Fragen des Kommunikationswesens zu beraten. Im Laufe der Jahres 2018 beriet der Beirat das Land zu verschiedenen Themen, vor allem zu geeigneten Fördermaßnahmen für die Südtiroler Medien und zu Fragen des gleichberechtigten Zugangs zu den Kommunikationsmitteln vor den Landtagswahlen vom 21. Oktober. Im Zusammenhang mit diesen Wahlen sei kurz erwähnt, dass die Wiedereinführung der kostenlosen Wahlwerbung im privaten Rundfunk und Fernsehen am mangelnden Interesse seitens der Sender gescheitert ist. Die kostenlosen Wahlwerbesendungen gab es bis 2009.

Niemand mag MAG: privates Radio und TV gewährt den Parteien keine kostenlose Wahlwerbung

Die Landesregierung hatte sich 2018 zwar bereit erklärt, anstelle des Staates die Mittel für die kostenlose Wahlwerbung „MAG“ bereitzustellen (die Wahlwerbung ist für die Parteien kostenlos, aber die Sender erhalten einen gewissen Beitrag von der öffentlichen Hand für jeden ausgestrahlten Wahlwerbespot), doch entgegen den Erwartungen beteiligte sich kein Fernsehsender und kein Radiounternehmen daran. Diese Art der Wahlwerbung (MESSAGGI AUTOGESTITI GRATUITI MAG) gibt es in allen anderen Regionen Italiens seit dem Jahr 2000; es ist nämlich vom Staatsgesetz Nr. 28 aus diesem Jahr geregelt, dem sogenannten Par-Condicio-Gesetz. Aber im Trentino und in Südtirol wurde die Gratis-Wahlwerbung im Rundfunk ab dem Jahr 2009 ausgesetzt, als im Zuge des sogenannten Mailänder Abkommens die Finanzierung nicht mehr gegeben war. Laut Gesetz zahlt der Staat Spesenerstattungen, aber ins Trentino und nach Südtirol schickte der Staat seit dem Mailänder Abkommen zur Finanzierung der Autonomie keine Gelder mehr, die Gratiswerbespots entfielen.

Die Spesenerstattung beläuft sich auf ungefähr 10 Euro pro ausgestrahltem Radiospot und ca. 30 Euro für jeden gesendeten TV-Spot. Die Teilnahme der Sender ist unterschiedlich, in manchen Regionen besteht mehr Interesse, in anderen wiederum weniger. Der Grund: Das Gesetz schreibt keine verpflichtende Teilnahme vor, es spricht nur von einer Kann-Bestimmung.

Medienförderung der Provinz: willkommene Ergänzung der staatlichen Fördergelder

Die Landesregierung unterstützte die lokalen, nicht-öffentlich-rechtlichen, Rundfunk-, TV- und Online-medien im vergangenen Jahr 2018 mit 1,5 Millionen Euro.

Die Ansuchen um Landesförderung werden an das Büro des Kommunikationsbeirats gestellt. Dort wird ihre Zulässigkeit überprüft und die Beitragssumme für jedes Medienunternehmen errechnet. Der Landesbeirat erstellt anschließend die Ranglisten der Medien, die zu öffentlichen Förderungen zugelassen sind.

Im Jahr 2018 gelangten insgesamt 36 Südtiroler Medienunternehmen in den Genuss der Fördergelder des Landes Südtirol. Einem der ansuchenden Unternehmen wird die Fördersumme hingegen bis zur Klärung einer Beanstandung vorenthalten.

Gekennzeichnet ist die Liste der Ansuchenden von einer jährlich zunehmenden Zahl an Onlinemedien: In zwei Jahren stiegen die Ansuchen von Onlinemedien von 9 auf 16. Die Landesförderung können sowohl einsprachige als auch mehrsprachige Medien beanspruchen.

Auffallend ist der Unterschied zwischen der Förderpolitik des Landes und jener des Staates, der die lokalen Medien auch alljährlich finanziell unterstützt. Die staatliche Förderung gesteht den Fernsehsendern die höchsten Beitragssummen zu, während bei der Landesförderung Radiosender und Onlinemedien besser abschneiden.

In der untenstehenden Tabelle sind die Gesuche um Landesgelder nach Kategorie und Sprache aufgelistet.

Medien, die beim Land Südtirol um Beihilfen angesucht haben:

MEDIUM	ANZAHL				
	gesamt	deutsch	italienisch	ladinisch	2-sprachig
Hörfunksender	18	15	2	1	-
TV-Sender	3	1	2	-	-
Online-Medien	16	9	5	1	1
	37	25	9	2	1

Standhaft trotz Gegenwind: die Onlinezeitung vinschgerwind.it verzichtet auf Landesgelder. „Wollen unabhängig bleiben“

Die Herausgeberin der Zeitschrift „Vinschger Wind“, die Info-Media GmbH, welche auch für ein Online-Magazin mit demselben Titel verantwortlich zeichnet, sucht nicht um Gelder aus dem Landestopf für die Medienförderung an, weil sie vermeiden möchte, durch den Erhalt öffentlicher Gelder ihre verlegerische und journalistische Unabhängigkeit einzubüßen. Obwohl sich der Vinschgerwind der harten Konkurrenz eines zweiten Bezirksmediums stellen muss, bleiben seine Herausgeber dabei: sie wollen auf Förderungen seitens der Regierung verzichten. Die Sorge der Einflussnahme durch die Regierung dürfte jedoch unbegründet sein. Denn eine Medienförderung kann und darf die Medien nicht unterschiedlich behandeln; einerlei, ob sie mehr oder weniger regierungskritisch schreiben. Es ist umso erstaunlicher, dass der Vinschgerwind auf die Förderung verzichtet, weil es in seinem Bezirk eine starke Konkurrenz gibt. Es ist „Der Vinschger“, Onlinezeitung und Bezirksblatt des Medienkonzerns Athesia.

Die Landtagwahlen: härtester Prüfstein für Par-Condicio-Gesetz Hotline des Beirates hilft

Der härteste aller Wahlkämpfe findet – zumindest gemessen an der Beanspruchung des Par-Condicio-Gesetzes - bei den Landtagwahlen statt. Denn um die Sitze im Landtag bewerben sich mehr Kandidaten und Parteien als um die Mandate jedweder anderen parlamentarischen Institution. Es sind ja auch mehr Plätze zu vergeben als etwa in den Parlamenten in Rom oder Brüssel. Aus Sicht des Beirates hat sich anlässlich der Landtagwahlen vom 21. Oktober die Einführung einer Par-Condicio-Hotline bewährt: Es handelte sich um eine Telefonnummer, die man zur raschen Klärung von Fragen anrufen konnte. In dutzenden Anrufen erfolgte in Echtzeit Aufklärung über das nicht unumstrittene Gesetz, die Anrufer erhielten Beratung darüber, wie Verletzungen des Gesetzes zu vermeiden sind, oder welche Sanktionen vorgesehen sind u.s.w.. Zu den beratenden und begleitenden Aufgaben des Beirates gehört laut Gesetz auch die Einbindung des Beirates in die Planung und Umsetzung der Wahlkampfsendungen der verschiedenen Rai-Redaktionen in Bozen.

Was besagt das Gesetz zur Par Condicio?

Dass Radio- und Fernsehjournalisten jederzeit verpflichtet sind, die Grundlinien ihrer Informationssendungen nach den Prinzipien des Pluralismus, der Objektivität und der Meinungsvielfalt auszurichten. Dies schreibt das Gesetz Nr. 28/2000 („Par Condicio“) vor. Vor Wahlgängen verschärfen sich diese Auflagen aber um Einiges. Journalisten der Printmedien betrifft das Gesetz nur in geringem Umfang, wohl aber ihre Kollegen aus der öffentlichen Verwaltung, allen voran das Landespresseamt und die Gemeindeblätter, einschließlich ihrer Online-Auftritte. Das Par-Condicio-Gesetz müssen vor Wahlgängen aber auch Regierungsvertreter auf allen Ebenen befolgen und mit ihnen die Verantwortlichen aller

öffentlichen Verwaltungen, bzw. deren Pressestellen.

So dürfen etwa Regierungsvertreter in den letzten Wochen vor dem Urnengang in den Veröffentlichungen und Kundmachungen ihrer jeweiligen Verwaltung nicht mehr namentlich genannt werden. Ihre Kommunikationstätigkeit wird stark eingeschränkt.

Die Ratio des Gesetzes ist jene, die öffentlichen Auftritte von Regierungsverantwortlichen auf ein Mindestmaß zu beschränken, damit sie nicht als Wahlkampf missbraucht werden können.

Alle öffentlichen Verwaltungen müssen laut Art. 9 des Par-Condicio-Gesetzes ihre Kommunikationstätigkeit auf das unbedingt Notwendige herunterfahren, um für die Regierenden an ihrer Spitze keinen direkten oder indirekten Vorteil zu schaffen, indem sie in der öffentlichen Wahrnehmung stark präsent sind. Ein Bürgermeister im Vinschgau hat sich davon nicht beeindruckt lassen, was ihm eine Sanktionierung durch die zuständige Aufsichtsbehörde AGCOM eingebracht hat.

Dem Landesbeirat obliegt es, über die Einhaltung der Par Condicio – auch seitens der Landesregierung und der Gemeindeausschüsse - zu wachen und Verstöße durch Ausgleichsmaßnahmen reparieren zu lassen oder der Authority für das Kommunikationswesen zur Sanktionierung weiterzuleiten. Abgesehen von der Sanktionierung des Vinschger Bürgermeisters hatte das Gesetz keine weiteren Folgen. Eine Eingabe gegen eine Bezirkszeitung wurde archiviert. Eine Eingabe war auch der Auslöser für das Verfahren gegen den Bürgermeister.

Ab wann tritt die Par Condicio in Kraft? Eine Frage, die von Fall zu Fall entschieden wird.

Die Par Condicio beginnt mit der Ausrufung der Wahlen. Das kann spätestens 45 Tage vor der Wahl der Fall sein, aber auch wesentlich früher, wie das Beispiel der Parlamentswahlen vom 4. März 2018 zeigt: Diese wurden 65 Tage vorher ausgerufen. Ab diesem Zeitpunkt tickt die Uhr: die strenge Wahlkampfregelung ist einzuhalten. Die Parlamentarische Überwachungskommission der Rai und die Authority für das Kommunikationswesen AGCOM verfassen zu diesem Zeitpunkt schriftliche Regeln, welche der Rai, aber auch den privaten TV- und Radiosendern sowie der Presse die Vorgaben zur gleichberechtigten Behandlung der Parteien diktieren.

2. Befugnisse, welche die Aufsichtsbehörde AGCOM an die Landesbeiräte für Kommunikation delegiert

Eine Revolution: seit Sommer 2018 können Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsanbietern und ihren Kunden online beigelegt werden - Das Zeitalter der Online Dispute Resolution ODR hat begonnen.

Es war und ist für den Landesbeirat eine Mammutaufgabe: die Digitalisierung der von ihm betreuten Streitschlichtungen im Telekommunikationssektor. Von der EU vorangetrieben, hat sich die Aufsichtsbehörde AGCOM Mitte 2018 zur Umsetzung der Online Dispute Resolution entschlossen: Ab Juli wurden die Vorverhandlungen von Streitfällen zwischen Telefonkunden und ihren Anbietern nur mehr über eine Online-Plattform namens Conciliaweb abgewickelt.

Diese Umstellung forderte nicht nur dem Personal des Beirates, sondern allen an den Streitverhandlungen Beteiligten das Äußerste ab. Der Beirat geriet an die Grenzen der Belastbarkeit, vor allem wegen des in diesem Jahresbericht mehrmals geschilderten akuten Personal mangels. Wie die Beilegung von Vertragsstreitigkeiten im Telekommunikationssektor im Einzelnen abläuft, wird im Folgenden erläutert.

Kostenlos: Streitschlichtungen mit den Telekommunikationsanbietern

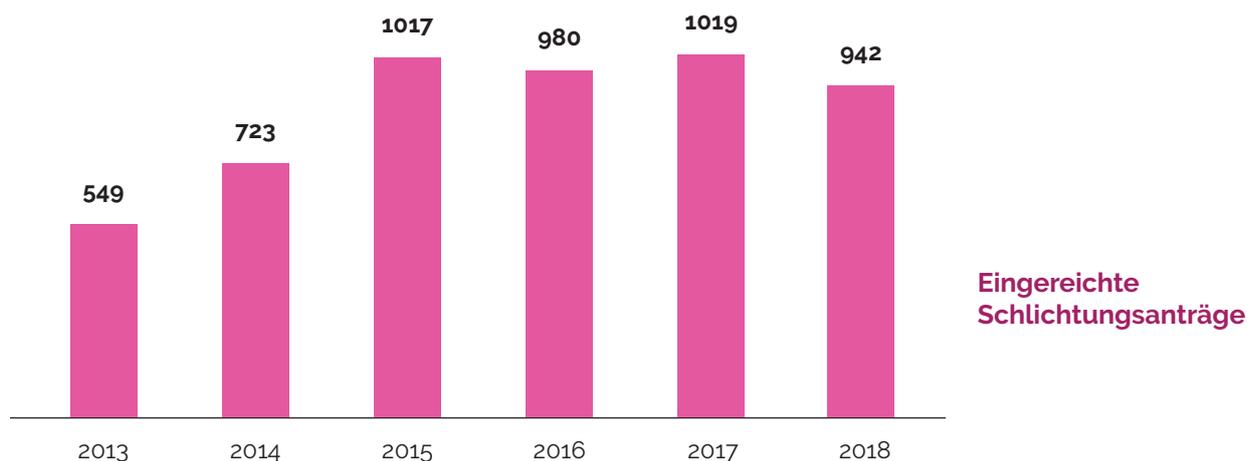
Es handelt sich hier um einen kostenlosen Dienst für alle Telefonkunden, einerlei ob es sich um Private oder Unternehmen handelt. Der Schlichtungsversuch ist vor dem eventuellen Gang zu Gericht verpflichtend.

Die Durchführung des Schlichtungsversuches zwischen Betreibern von Telekommunikationsdiensten und ihren Nutzern stellt den größten Aufgabenbereich für den Landesbeirat dar, gemessen am Arbeitsaufwand, den er generiert. Es ist aber gewiss eine der bürgerfreundlichsten Befugnisse des Landesbeirates, da sie allen Telefonnutzern (Privatpersonen, Unternehmen und öffentlichen Ämtern) offen steht. Der Schlichtungsversuch bietet der Bevölkerung die Möglichkeit, Probleme im Telefonbereich über ein rasches und vor allem unentgeltliches Schlichtungsverfahren zu lösen.

Kurz zusammengefasst gilt:

- Die Schlichtung im Telefonsektor ist für Bürger **unentgeltlich** und kann ohne Rechtsbeihilfe in Anspruch genommen werden;
- ist, vor einem Gang zum Gericht **verpflichtend**;
- versucht, eine für beide Seiten annehmbare Lösung herbeizuführen;
- der/die **Schlichter/in** ist unabhängig und neutral, denn er wird vom Landesbeirat für die Schlichtungsverhandlung bestellt;
- der **Antrag** auf einen Schlichtungsversuch muss seit 23. Juli 2018 über eine Internetplattform namens CONCILIAWEB eingereicht werden. Das Büro des Landesbeirates für das Kommunikationswesen bietet für die sogenannten „schwachen Kategorien“ von Kunden Hilfestellung bei der Registrierung auf dem genannten Portal.

Die beim Landesbeirat eingereichten Schlichtungsanträge erreichten im Jahr 2018 die Zahl von 942 Fällen und sind somit im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Das liegt sicherlich daran, dass die Schlichtungsanträge ab 23. Juli 2018 in telematischer Form eingereicht werden mussten, und dieser Umstand für viele Antragsteller anfangs mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war.



90 Brände gelöscht: Beirat lässt Telefondienst im Dringlichkeitswege wiederherstellen

Die Telefonkunden haben außerdem die Möglichkeit, im Falle von Unterbrechungen der Dienstleistung, Missbräuchen bzw. nicht ordnungsgemäßen Funktionsweisen des Dienstes, einen Antrag auf dem Onlineportal CONCILIAWEB auf eine schnellstmögliche Wiederherstellung des Dienstes einzureichen. Damit wird die Telefongesellschaft aufgefordert, die Erbringung des Dienstes bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens wiederherzustellen.

Im Jahr 2018 sind beim Landesbeirat bzw. auf CONCILIAWEB insgesamt 91 Anträge auf solche Dringlichkeitsmaßnahmen eingegangen. Fast in allen Fällen konnte zur Zufriedenheit der Telefonkunden eine Wiederherstellung des Dienstes erreicht werden.

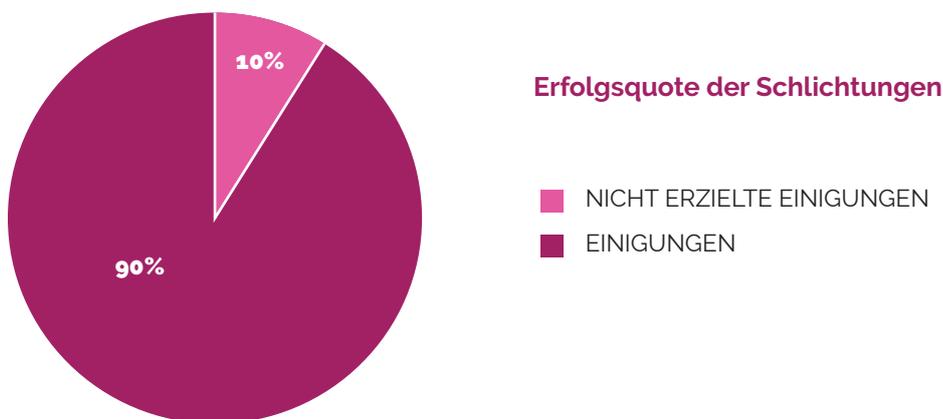
Schlichten lohnt sich - Die Streitbeilegungsverfahren in barer Münze

Die Schlichtungstätigkeit beim Landesbeirat für das Kommunikationswesen erspart den Bürgern nicht nur viel Bürokratie, sondern auch viel Geld. Im abgelaufenen Jahr konnten im Rahmen der Schlichtungstätigkeit und dank seiner Schiedssprüche den Unternehmen und Familien Südtirols insgesamt etwa 100.000 Euro (in Form von Überweisungen und Gutschriften auf Sim-Karten) zurückerstattet werden. Nicht gerechtfertigte Forderungen, die von den Telekommunikationsanbietern in Rechnung gestellt worden waren.

Erfreuliche Erfolgsquote: 90% der Streitfälle werden gütlich beigelegt

2018 wurden während der Schlichtungsverhandlungen 439 Einigungen gefunden. Nur in 50 bearbeiteten Fällen konnte keine Einigung erzielt werden, während bei 66 Schlichtungsverhandlungen eine oder beide Parteien nicht erschienen sind. Diese 66 Fälle sind neutral zu betrachten, da die Anwesenheit bei der Schlichtungsverhandlung für die Parteien nicht obligatorisch ist.

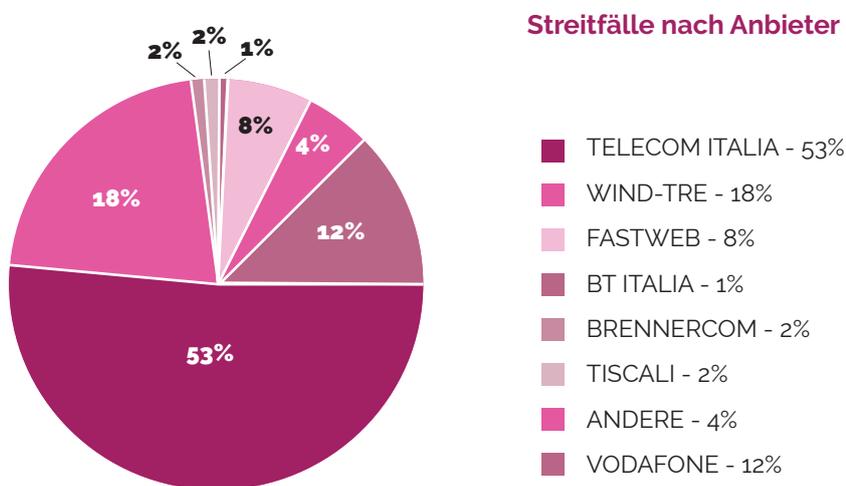
Wenn man also nur die positiv bzw. negativ ausgegangenen Fälle heranzieht (siehe Grafik unten), erreicht die Einigungsquote 90%: ein für eine öffentliche Schlichtungsstelle durchaus hoch einzuschätzender Wert.



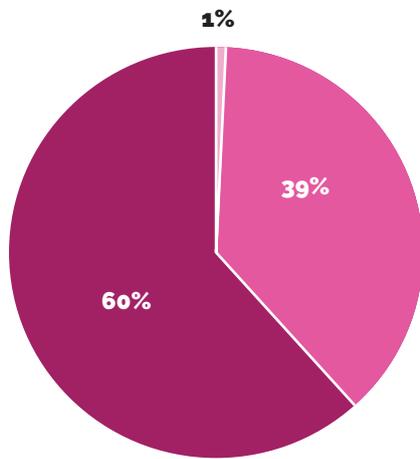
Die Streitfälle nach Telefonanbieter

Statistisch gesehen ist auch die Aufteilung der eingegangenen Anträge nach Telefonanbieter im Bereich der Schlichtungstätigkeit von Interesse. Nachfolgende Graphik stellt die Anzahl der beim Landesbeirat eingegangenen Streitfälle pro Telefongesellschaft im Jahr 2018 dar.

Vergleicht man diese Daten mit den Marktanteilen der einzelnen Gesellschaften, so wird deutlich, bei welchen Anbietern das größte Konfliktpotential vorhanden ist.



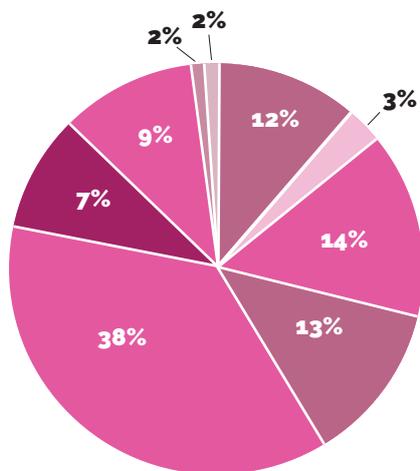
Streitfälle nach Art der Verträge



Streitfälle nach Art der Verträge

- PRIVATKUNDEN
- FIRMEN
- ANDERE

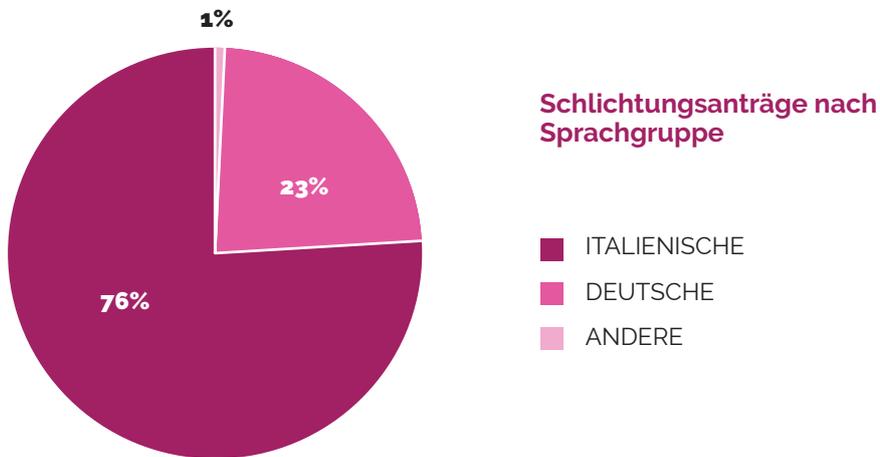
Schlichtungen im Telefonsektor nach Art der Streitfälle



Art der Streitfälle

- RECHNUNGEN - 38%
- KÜNDIGUNG - 7%
- DIENSTAUSFALL - 9%
- VERSPÄTETE AKTIVIERUNG - 2%
- VERTRAGLICHE TRANSPARENZ - 2%
- UNGEWÜNSCHTE DIENSTE - 12%
- MIGRATION - 3%
- MANGELHAFTE DIENSTLEISTUNG - 14%
- ANDERE - 13%

Auf den Kopf gestellt: Schlichtungen im Telefonsektor nach Sprachgruppe der Antragsteller



Vorbildlich: Bezirke kooperieren mit Kommunikationsbeirat Fernschlichtungen im Jahr 2018

Bis Ende 2018 gab es für die Telefonkunden im Pustertal, Vinschgau und Wipptal die Möglichkeit, an ihrem Hauptort die Schlichtungsverhandlungen mit dem Telefonbetreiber zu führen, also ohne dafür nach Bozen fahren zu müssen. Die Bezirksgemeinschaften Pustertal und Vinschgau und die Gemeinde Sterzing stellten dafür die notwendigen Räumlichkeiten und Geräte zur Verfügung. Die Telefonkunden begaben sich am Tag der Schlichtung einfach in die im Einberufungsschreiben vermerkte Räumlichkeit der Bezirksgemeinschaft bzw. Gemeinde und wurden dort vom Schlichter angerufen, der eine Telefonkonferenz mit beiden Parteien hielt.

Das Angebot erfreute sich großer Beliebtheit bei der Bevölkerung, da die Schlichtungen für sie nun noch bequemer abgewickelt werden konnten. Erst mit der Einführung der Online-Dispute-Resolution verliert die Fernschlichtung allmählich an Bedeutung.

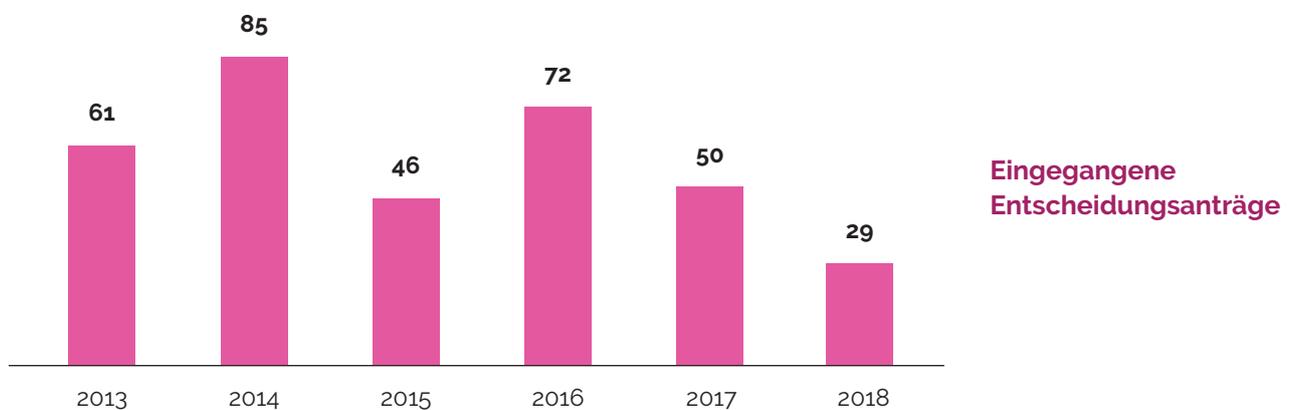
3. Die zweite Instanz: schwierigere Streitfälle werden hier entschieden

Die Anträge zur Entscheidung in Streitfällen im Telefonsektor (die zweite Instanz) müssen laut AG-COM-Vorgaben innerhalb 150 Tagen bearbeitet werden, wobei im Landesbeirat eine durchschnittliche

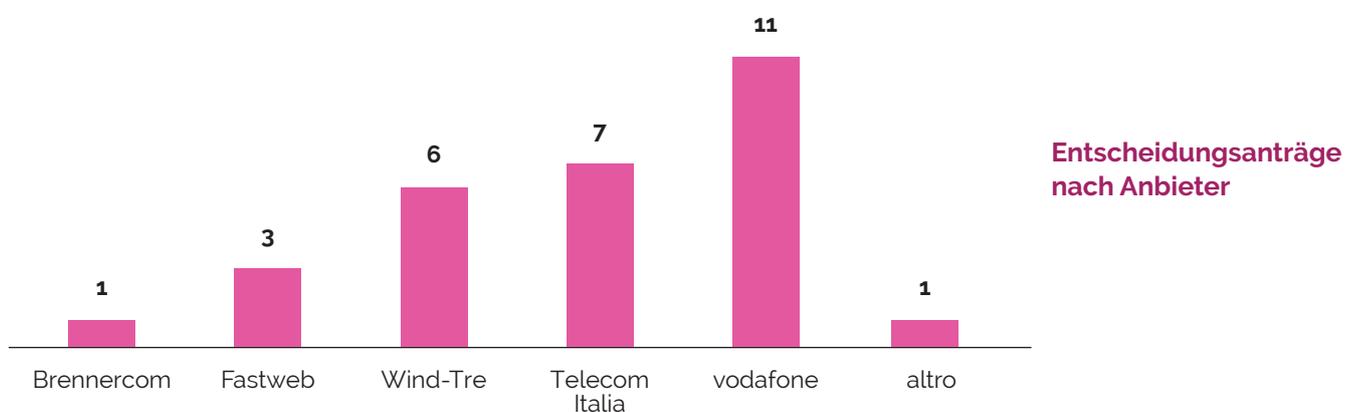
Bearbeitungszeit von 89 Tagen aufgewandt wurde. Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 29 solche Anträge eingereicht.

Die jeweiligen Entscheidungen wurden, soweit vorhanden, mit eigenem Personal abgewickelt, aber notgedrungen auch mithilfe der zwei Rechtsanwältinnen Michela Luciani und Sara Tonolli. Die rück-erstatteten Summen belaufen sich, summiert mit den Rückerstattungen aus der ersten Instanz, auf ca. 100.000 Euro. Dies ist der Betrag, der 2018 von den Telekommunikationsanbietern in die Taschen der Kunden zurückfloss.

Eingegangene Entscheidungsanträge in den letzten Jahren



Eingegangene Entscheidungsanträge pro Telefongesellschaft 2018



4. Der Beirat als Aufsichtsbehörde der Medien

Jugendmedienschutz: der Kommunikationsbeirat ist wachsam

Mit besonderer Strenge wird auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fernsehen geachtet. Die geltenden Mediengesetze untersagen die Ausstrahlung von Inhalten, welche die seelische und moralische Entwicklung von minderjährigen Zuschauern beeinträchtigen könnten. Sender, die den Jugendschutz missachten, werden nicht nur zu Geldstrafen verurteilt, sondern auch von Staats- und Landesbeiträgen ausgeschlossen. Im Jahr 2018 wurde dem Beirat glücklicherweise kein einziger Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen im Fernsehen angezeigt. Auch die vom Beirat durchgeführten Stichprobenkontrollen der lokalen Fernsehsender zeitigten keine Verstöße. Die Landesbeiräte für Kommunikation kümmern sich aber nicht nur um den Jugendschutz in den lokalen TV-Sendern, sie sind auch eingebunden in die Überwachung der Jugendschutzbestimmungen in den überregionalen Sendern: und zwar durch ihre Mitgliedschaft im nationalen Jugendschutzrat „Media e Minori“ (Medien und Jugend), beim Ministerium für die Wirtschaftsentwicklung. Der Überwachung des Jugendschutzes erfolgt auch über das im folgenden Absatz beschriebene Monitoring der lokalen Sender, welches die Kommunikationsbeiräte im Auftrag von AGCOM durchführen

Das Monitoring der TV-Sender – eine Kontrolle in Stichproben

Im Rahmen seiner Funktion als Kontrollorgan des lokalen Rundfunks hat der Beirat für Kommunikation im Laufe des Jahres 2018 die Fernsehsendungen von „SDF“ und „Alto Adige TV“ einer Stichprobenkontrolle unterzogen. Dabei wurden keine eindeutigen Verstöße gegen die rundfunkgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Einheitstextes TUSMAR 177/2005, festgestellt. Es wurde jedoch in einigen Fällen eine grenzwertige Auslegung der Bestimmungen zur Fernsehwerbung und zur Produktplatzierung konstatiert. Somit erscheint es notwendig, die Programmverantwortlichen genauestens an die Vorschriften zur Werbung und Produktplatzierung zu erinnern. Eine Aufgabe, die der Beirat zu übernehmen gedenkt.

Die Überwachung der privaten Lokalsender umfasst den kompletten Monitoring-Katalog, der sich laut Vorgabe der Authority AGCOM auf folgende Beobachtungsfelder zu konzentrieren hat:

Kinder- und Jugendschutz: Die strengen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz sind im vorherigen Absatz beschrieben.

Zuschauerschutz: Auch die Würde der Erwachsenen darf von den Medien nicht verletzt werden. Die Grundrechte der Person sind jederzeit zu respektieren. Hetze ist verboten, ebenso vulgäre Ausdrucksweisen und intolerante Verhaltensweisen, auch in Sportsendungen.

Wahrung der Grundsätze des Pluralismus: Dieser Bereich ist unterteilt in einen sozio-kulturellen Pluralismus, der alle gesellschaftlich relevanten Gruppen berücksichtigen muss, und in einen politisch-institutionellen Pluralismus. In diesem Falle geht es um die Gleichbehandlung aller politischen und institutionellen Vertreter der Gesellschaft.

Auflagen für Werbesendungen: Werbung im Fernsehen und Radio muss als solche deutlich gekennzeichnet werden, damit Werbeeinschaltungen vom Zuschauer bzw. Hörer unmissverständlich als solche erkannt werden. Diese Kennzeichnungspflicht dient der Unterbindung von Schleichwerbung.

Die Dauer der Werbung darf im Privatfernsehen 25 % der Sendezeit nicht überschreiten, für bestimmte Produkte und Dienstleistungen darf überhaupt nicht geworben werden, in anderen Fällen ist die Sendezeit auf jene Stunden des Tages begrenzt, zu denen Kinder in der Regel nicht unbeaufsichtigt vor dem Fernseher sitzen.

Das Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten

Das Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten ist jedem Bürger ein Begriff: Wenn Medien falsche Nachrichten über jemanden verbreiten, so müssen diese richtiggestellt werden, und zwar in derselben Gewichtung wie die falsche Nachricht verbreitet worden war. Der Beirat für Kommunikation ist für das Recht auf Richtigstellung im Rundfunk und Fernsehen zuständig. Wird eine Richtigstellung also vonseiten eines Rundfunkmediums verweigert, so kann sich der Interessierte an den Beirat wenden, um das Recht auf Richtigstellung einzufordern. Im Jahr 2018 wurde kein Antrag auf Richtigstellung einer falschen Nachricht an den Kommunikationsbeirat gestellt.

Wie zuverlässig sind Meinungsumfragen und Wahlprognosen in den Medien? Transparenz ist erforderlich

Im Auftrag der Authority AGCOM überwachen die Landesbeiräte für das Kommunikationswesen die Pflicht der Medien, beim Veröffentlichen von Umfrageergebnissen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen mitzuliefern. Um ein Umfrageergebnis in vollem Umfang einschätzen zu können, müssen nämlich die Leser/Hörer erfahren, wer eine bestimmte Umfrage in Auftrag gegeben hat, wer sie in welchem Zeitraum umgesetzt hat, wie viele Befragte mit welchen Fragen konfrontiert wurden usw.. Der Pflicht, diese elementaren Informationen über die Befragungsmethode zu veröffentlichen, müssen nicht nur die Printmedien, sondern auch die Online- und Rundfunkmedien nachkommen.

Im Jahr 2018 kam es diesbezüglich zu keiner Sanktionierung von Südtiroler Medien. Es ist aber anlässlich einer großen, von zwei Tageszeitungen veröffentlichten Umfrage zum Wahltrend vor den Landtagswahlen eine Lücke in den Bestimmungen zutage getreten: Wenn kein italienisches, sondern ein ausländisches Demoskopie-Institut die Umfrage durchführt, so sieht sich die italienische Überwachungsbehörde AGCOM außerstande, die eigentlich verpflichtende Veröffentlichung der Umfrage auf der Internetseite des Ministerratspräsidiums durchzusetzen. Das Präsidium führt die Internetseite www.sondaggiopoliticoelettorali.it, auf welcher alle Details von Meinungsumfragen zu Wahlgängen veröffentlicht werden müssen.

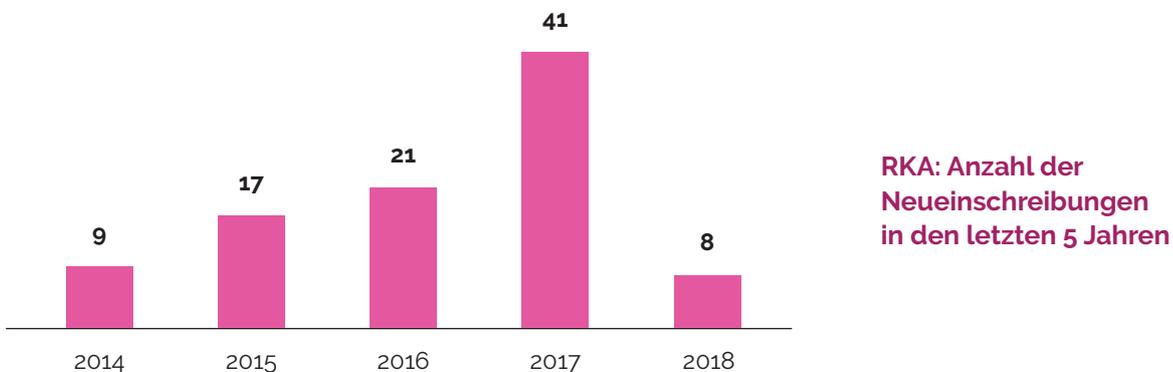
5. Das RKA: Ein Instrument zur Eindämmung von Konzentrationen im Mediensektor

Was ist das RKA?

Das RKA, oder Register der Kommunikationsanbieter ist ein einheitliches Register, welches von der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen gemäß Art. 1 Absatz 6 Buchstabe a) 5-6 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 eingerichtet wurde.

Das Register der Kommunikationsanbieter dient der Offenlegung der Besitzverhältnisse in Kommunikationsunternehmen, damit die zuständigen Kontrollinstanzen wie AGCOM und Antitrustbehörde gegebenenfalls Konzentrationen im Medienwesen verhindern, den Pluralismus im Informationssektor überprüfen und Beteiligungen von Drittgesellschaften begrenzen können.

Der Landesbeirat ist von der Aufsichtsbehörde AGCOM dazu ermächtigt worden, das RKA auf Landesebene zu führen. Dies bedeutet, dass die Anträge von Rechtssubjekten mit Rechtssitz in der Provinz Bozen, die zur Eintragung in das Register verpflichtet sind, direkt im Landesbeirat bearbeitet, überprüft und genehmigt werden. Der Beirat steht diesen Rechtssubjekten bei allen Fragen zum RKA beratend zur Seite. Die Zahl der eingetragenen Subjekte beläuft sich auf etwa 150, die jüngste Kategorie der zur Eintragung verpflichteten Tätigkeiten sind Call Centres. Der Beirat pflegt seinerseits einen regen Austausch mit den Verantwortlichen des RKA in Neapel, die den Landesbeirat bei allen Fragen und Unklarheiten zum Register jederzeit unterstützen.



Aus dem Diagramm ist ablesbar, dass die Neueinschreibungen zwischen 2014 und 2017 deutlich gestiegen sind, um im vergangenen Jahr 2018 wieder in signifikanter Weise abzunehmen. Dieser Rückgang der Neueinschreibungen hängt im Wesentlichen mit der Festigung des Marktes im Kommunikationssektor zusammen. Mit einer natürlichen Konsolidierung, die bewirkt, dass es zu relativ wenigen Neugründungen von Betrieben mehr gekommen ist

Es darf aber auch nicht verschwiegen werden, dass der Karenzurlaub der für die Führung des RKA zuständigen Beamtin zu Schwierigkeiten geführt hat, sodass es sogar zu Spannungen mit der Aufsichtsbehörde AGCOM gekommen ist. Der untragbare Personalmangel im Beirat wird notwendigerweise mehrmals in diesem Jahresbericht beschrieben.

ERFOLGE, TÄTIGKEITEN UND INITIATIVEN

1. Mitreden auf nationaler Ebene: Die Rolle des Beirates in Rom

Der Präsident des Landesbeirats für das Kommunikationswesen ist im Sommer 2017 in den Exekutivausschuss der Präsidentenkonferenz berufen worden. Ein Erfolg für Südtirol. In diesem Ausschuss der Beiratspräsidenten Italiens wurde Roland Turk folgendes Portefeuille anvertraut: die Beziehungen der Beiräte zur Rai, gemeinsame Initiativen der Beiräte und die Belange der Sprachminderheiten.

Mit dieser Berufung ist erstmals ein Südtiroler Beiratspräsident im Exekutivausschuss der Kommunikationsbeiräte vertreten und somit nun erstmals in aktiver Rolle an der Gestaltung der Tätigkeiten dieser Kommunikationsbeiräte beteiligt.

Vor allem mit Blick auf die Internetmedien ist es für die Kommunikationsbeiräte von strategischer Wichtigkeit, als Garanten für die Nutzer des Internet aufzutreten. Die Berufung des Südtiroler Beiratspräsidenten in den Exekutivausschuss zeugt davon, dass die Präsidentenkonferenz die speziellen Erfahrungen Südtirols im Medienbereich auch für die anderen Regionen nutzen möchte. Nirgendwo sonst in Italien ist das regionale Angebot an Medien so diversifiziert und professionell wie in Südtirol: wegen einer effizienten privaten Initiative im Mediensektor, wegen des umfassenden Programms von Rai Südtirol, der Landesrundfunkanstalt RAS und des Studios Bozen des ORF. Doch trotz dieser Einbindung Südtirols in den nationalen Ausschuss der Kommunikationsbeiräte sollte es stets unser Bestreben bleiben, alle Möglichkeiten der autonomen Gestaltung unseres Medienwesens – auch der Medienaufsicht – auszuschöpfen.

2. Kurse zu Medienkompetenz: eine erfolgreiche Seminarreihe für Lehrpersonen und Multiplikatoren findet ihren Abschluss

Der langjährige Zyklus an Kursen und Seminaren zur Medienbildung, welcher mit dem Amt für Film und Medien ins Leben gerufen worden war, kam 2018 zu seinem Abschluss. Damit endet eine Ära der erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem rührigen Landesamt, bis neue Initiativen erdacht sein werden, unter neuen Vorzeichen und mit neuen, vielleicht wiederum innovativen Ideen.

Die Kurse, Vorträge und Workshops für Lehrpersonen und Jugendarbeiter kreisten in den vergangenen 5 Jahren um die Thematiken „Chancen und Risiken des World Wide Web“, Medienkompetenz, Hate Speeches, Cybermobbing, etc.

An dieser Stelle sei dem Landesamt für Film und Medien ein aufrichtiger Dank für die führende Rolle ausgedrückt, die es in diesem Projekt innehatte.

3. Gemeinsam mehr erreichen: Das Schmieden von Allianzen

Ein halbes Dutzend Meetings, die meisten davon in Rom, boten Präsident Roland Turk während des Jahres 2018 wiederum zahlreiche Gelegenheiten, wertvolle Kenntnisse zur Verbesserung der Dienste seiner Einrichtung zu erlangen und direkte Gespräche mit verschiedensten Partnern zu führen. Allen voran seien die Besprechungen mit den Verantwortlichen für Legal Affairs, Litigation and Consumer Disputes der größten Kommunikationsanbieter genannt. Diese Gespräche dienten zur Beschleunigung der Streitbeilegung zwischen den Anbietern und ihren Kunden in Südtirol.

Daneben waren die Treffen mit den Direktoren und Kommissaren der Authority AGCOM Teil des ständigen Dialogs mit AGCOM, deren Delegierungen die Beiräte verwalten. Unschätzbaren Beistand leistete dabei Ivana Nasti, die bei AGCOM für die Beziehungen zu den Landesbeiräten verantwortlich ist.

Von Fall zu Fall sind auch die Spitzen der italienischen Post- und Kommunikationspolizei Partner der Beiräte und die Kommunikationspolizei hat den Beiratspräsidenten letzten Herbst darüber informiert, dass im Laufe des Jahres 2019 die Informationskampagne der Polizei zu den Risiken im Netz auch auf Südtirol ausgedehnt werden wird.

Nach einem erneuten persönlichen Gespräch mit den Initiatoren des Cyberbullying-Gesetzes Nr. 71/2017 wurde dieses Jahr erfreulicherweise ein Einvernehmensprotokoll zwischen dem Garanten für die Privacy Antonello Soro und dem Koordinator der Kommunikationsbeiräte Filippo Lucci unterzeichnet, in welchem die Rolle der Beiräte bei der Implementierung des Gesetzes festgelegt wird.

Dem Garanten können dem Cyberbullying-Gesetz zufolge Fälle von Cybermobbing gemeldet werden, die Beiräte können minderjährige Opfer von Cybermobbing dabei unterstützen. Filippo Lucci ist auf Einladung des Südtiroler Beirates auch zu Gesprächen nach Bozen gekommen, wobei u. A. über die Zusammenarbeit mit Kommunikationsfachleuten aus Südtirol erörtert wurde.

Ein staatenübergreifendes Treffen kam im Juni 2018 in Bozen zustande: Der Beirat empfing eine 40-köpfige Delegation der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien BLM, angeführt von deren Präsident Siegfried Schneider.

Die BLM genehmigt und beaufsichtigt die privaten Hörfunk- und Fernsehangebote in Bayern und ist nach Südtirol gekommen, um sich über das Medienaufsichtssystem bei uns zu informieren und um die Rundfunkanstalt RAS sowie das private Medienangebot in Südtirol kennenzulernen. Dankenswerterweise bot BLM-Präsident Schneider unserem Beirat an, bayerisches Informations- und Aufklärungsmaterial, zu Medienkompetenz und Jugendschutz etwa, zu übernehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Wichtigste aus dem Jahresbericht im Überblick

Im Folgenden die kompakte Schilderung einiger herausragender Eckpunkte in der Tätigkeit des Landesbeirates für das Kommunikationswesen im Jahr 2018

Landtagswahlen 2018: Par-Condicio-Beratung in Echtzeit.

Die erstmals erfolgte Einrichtung einer Hotline zur Klärung von Fragen zum Par-Condicio-Gesetz hat sich bewährt. Der Präsident des Beirates stand in den Wochen vor der Wahl jederzeit für Beratungen zur Verfügung, wenn es um Interpretationsprobleme des nicht unumstrittenen Gesetzes zur Chancengleichheit der Parteien beim Zugang zu den Medien und der politischen Kommunikation ging. Die Hotline wurde Dutzende Male genutzt. Mit dem erfreulichen Resultat, dass es im Zuge der Landtagswahlen nur zu einer einzigen Sanktionierung wegen Missachtung des Par-Condicio-Gesetzes kam.

Die Revolution: Streit schlichten geht online statt „analog“.

Einem Paradigmenwechsel kommt die Umstellung des Systems der Schlichtungen von Vertragsstreitigkeiten zwischen Kommunikationsanbietern und ihren Kunden gleich. Die Kunden kommunizieren mit den Anbietern bzw. den als Mediatoren agierenden Kommunikationsbeiräten nun bequem auf einer Dialogplattform im Internet. Die Verfahren zur gütlichen Beilegung der Streitigkeiten werden dadurch beschleunigt und vereinfacht, doch die Anlaufschwierigkeiten dieses Online-Verfahrens kosteten die Beteiligten, allen voran die Beiräte, enorme Kraftanstrengungen, vor allem wegen des derzeitigen **Personalmangels**.

Ab April d. J. wird nur eine einzige Mitarbeiterin im Einsatz sein. Dies ist angesichts der vielen, verpflichtenden Dienste des Kommunikationsbeirates ein untragbarer Zustand. Der Beirat ist z. B. eine amtliche Anlaufstelle für alle Betriebe der Kommunikationsbranche, für alle Handy- und Internetnutzer, für die Medienunternehmen, sowie für Parteien und öffentlichen Verwaltungen. Diese Dienste können nicht einfach ausfallen, denn sie sind in einer Konvention mit der Authority AGCOM verankert.

Neues Rahmenabkommen erweitert den Aktionsradius der Beiräte.

Die Konvention, mit welcher AGCOM den Beirat zum Garanten des Kommunikationswesens auf lokaler Ebene erhebt, fußt auf einem italienweiten Rahmenabkommen, das Ende 2017 erneuert wurde. Es verleiht den Beiräten nun auch Zuständigkeit für das Internet. Demzufolge können die Beiräte, vor allem zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, Analysen und Schulungen zum Umgang mit Internetmedien vorantreiben. Eine längst fällige Ausweitung seiner Zuständigkeiten, die aber nur ausreichend implementiert werden kann, wenn genügend personelle Ressourcen vorhanden sind.

Mitreden auf nationaler Ebene: Die Rolle des Beirates in Rom

Der Präsident des Landesbeirats für das Kommunikationswesen ist Mitglied des Exekutivausschusses der Präsidentenkonferenz in Rom. Ein Erfolg für Südtirol, denn mit dieser Berufung ist erstmals ein Südtiroler Beiratspräsident in aktiver Rolle an der Gestaltung der Tätigkeiten aller Kommunikationsbeiräte beteiligt.

Die Einbindung Südtirols in den Exekutivausschuss zeugt davon, dass die Präsidentenkonferenz die speziellen Erfahrungen unseres Landes im Medienbereich auch für die anderen Regionen nutzen möchte. Nirgendwo sonst in Italien ist das Angebot an Medien nämlich so diversifiziert und professionell wie in Südtirol: wegen einer effizienten privaten Initiative im Mediensektor, wegen des umfassenden Programms von Rai Südtirol, der Landesrundfunkanstalt RAS und des Studios Bozen des ORF. Der Präsident des Exekutivausschusses, Filippo Lucci, hat erfreulicherweise unlängst ein Einvernehmensprotokoll mit dem Garanten für die Privacy Antonello Soro unterzeichnet, in welchem die Rolle der Beiräte bei der Implementierung des Cyberbullying-Gesetzes skizziert wird. Die Beiräte können minderjährigen Opfern von Cybermobbing zur Seite stehen und eine Anzeige der Fälle vorantreiben.

Gemeinsam mehr erreichen: Allianzen, auch über die Staatsgrenzen hinaus.

Ein halbes Dutzend Meetings boten Präsident Roland Turk während des Jahres 2018 wiederum zahlreiche Gelegenheiten, persönliche Kontakte mit verschiedensten Partnern zu knüpfen. Mit den Verantwortlichen für Litigation and Customer Disputes der größten Kommunikationsanbieter zur Beschleunigung der Streitbeilegung zwischen den Anbietern und ihren Kunden in Südtirol, mit den Spitzen der Post- und Kommunikationspolizei, die übrigens zugesichert haben, dass in wenigen Tagen die Informationskampagne der Polizei zu den Risiken im Netz auch in Meran Halt machen wird. Die vom Beirat selbst initiierten Kampagnen zu Jugendmedienschutz können indessen dank dem großzügigen Entgegenkommen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien BLM verbessert werden. Die BLM, die das private Rundfunkangebot in Bayern beaufsichtigt, erlaubt uns nämlich, ihr Informationsmaterial als Muster für eigene Initiativen zu verwenden.

Neue Homepage des Beirates.

Last but not least sei die Ausarbeitung der neuen Homepage des Landesbeirates erwähnt, die während des Jahres 2018 vorangetrieben wurde. Die klare und übersichtliche Homepage ist so gut wie fertig, sie steht demnächst zur Freischaltung bereit.

1. Jahresbericht über die Ausübung der Befugnisse, die dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen von der Aufsichtsbehörde AGCOM übertragen wurden

Gemäß der im Dezember des Jahres 2017 erneuerten Konvention zwischen der Aufsichtsbehörde AGCOM, dem Landeshauptmann Südtirols, dem Landtagspräsidenten und dem Präsidenten des Beirates sind 7 Bereiche der Medienaufsicht an den Beirat delegiert (Buchstabe a bis h). An den Kosten für die Ausübung der delegierten Kompetenzen beteiligt sich die Aufsichtsbehörde in einem bestimmten, durch das bestehende Rahmenabkommen und die obengenannte Konvention vorgegebenes Maß.

Aufgrund des akuten Personalnotstands, der sich 2018 ergeben hat, konnte der Beirat nur die unabdingbaren und unaufschiebbaren Tätigkeiten innerhalb der delegierten Befugnisse wahrnehmen. Der ohnehin knappe Personalstand wurde wegen Kündigungen, Mutterschaft und Versetzungen auf die Hälfte reduziert.

So blieb z. B. über viele Monate die Führung des Registers der Kommunikationsanbieter ROC/RKA aus, weil die Rechtsexpertin, welche auch für die zweite Instanz der Streitbelegungen im Telefonsektor, den sogenannten Definitionen zuständig war, aus dem Team ausgeschieden ist. Auch die für das Funktionieren des Beirates unerlässlichen Beauftragungen von Dienstleistern und Beratern konnten nicht erfolgen, weil die für die Auftragsvergabe zuständige Person sich 2018 in ein anderes Amt des Landtages versetzen ließ. Darunter litten auch die Schlichtungen im Telefonsektor, und die Einarbeitung des Personals in das neue Online-Schlichtungsverfahren Conciliaweb.

Im Folgenden die Tätigkeiten des Beirates in den einzelnen, von AGCOM delegierten Zuständigkeitsbereichen:

a) User-, bzw. Jugendschutz

In Zusammenarbeit mit dem amtlichen Statistikinstitut der Autonomen Provinz Bozen ASTAT wurden zwar die Hörer und Sehergewohnheiten von Radio- und Fernsehnutzern in Südtirol erhoben. Gezielter Jugendmedienschutz wurde im Jahr 2018 aber kaum mehr verfolgt, und zwar aus oben beschriebenen Gründen. Eine Ausnahme bildet das Monitoring lokaler TV-Anbieter. Die Auswertung des Monitorings 2018 ist noch nicht abgeschlossen, weshalb derzeit keine Informationen vorliegen, ob einer der beiden monitorierten TV-Sender den Jugendschutz missachtet hat. Die langjährige Zusammenarbeit mit dem Land Südtirol in einem Projekt zur Medienerziehung wurde 2018 beendet

b) Ausübung des Rechts auf Richtigstellung

Im Jahr 2018 wurde kein Ansuchen um Beistand für Richtigstellungen im Radio oder Fernsehen eingereicht. Die 2017 gestartete Informationskampagne des Beirates zum Recht auf Richtigstellung hat also keine direkte Auswirkung gezeitigt.

c) Kontrolle der Auflagen für Umfragen

Der Beirat hat 2018 keine Unterlassungen seitens der Medien bezüglich der Auflagen festgestellt, die mit der Veröffentlichung von Wahlumfragen in Zeitungen, Radio oder Fernsehen verbunden sind. Aufgrund eines Medienberichtes ist der Beirat allerdings dem Umstand nachgegangen, dass eine großangelegte Wahlprognose der beiden Zeitungen Dolomiten und Alto Adige zu den Landtagswahlen im Oktober nicht auf der Website des Ministerratspräsidiums www.sondaggiopoliticoelettorali.it veröffentlicht wurde. Anscheinend kann aufgrund der Tatsache, dass die Umfrage von einem ausländischen, österreichischen, Forschungsinstitut durchgeführt worden war, von Amts wegen nicht die Veröffentlichung von Methodik und Ergebnissen der Umfrage verfügt werden. Nach Dafürhalten des Beirates eine bedauerliche Lücke in den einschlägigen Bestimmungen.

d) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kommunikationsanbietern und deren Kunden

Diese Befugnis war 2018 geprägt vom Mammutprojekt der Umstellung auf die ODR, die Online Dispute Resolution. Die Inbetriebnahme der ODR-Plattform „Conciliaweb“ durch AGCOM am 23. Juli war für alle Beteiligten eine äußerst belastende Herausforderung. Dankenswerterweise stellte AGCOM dem Landesbeirat Südtirols zur Aufarbeitung des Backlogs analoger Schlichtungsakten sogar für zwei Tage eine Schlichterin zur Verfügung, denn die Kombination zwischen notwendiger Aufarbeitung der letzten analogen Streitfälle und das mühsame Anlaufen des neuen ODR-Systems brachte die wenigen Mitarbeiter des Beirates an den Rand der Belastbarkeit. Die detaillierten Zahlen zu den eingereichten Schlichtungsinstanzen sind der Halbjahrestabelle zu entnehmen, die AGCOM im Jänner und Juli eines jeden Jahres von den regionalen Beiräten erhält.

Durch die Einführung des Conciliaweb kommt naturgemäß die Zusammenarbeit des Beirates mit den Bezirken Vinschgau, Pustertal und Wipptal zum Erliegen. Diese hatten den Beirat seit 2017 kostenlos bei der Durchführung von Schlichtungsverhandlungen in den Büros der Bezirke mit entsprechendem Personal, PCs und Räumlichkeiten unterstützt.

e) Definition (zweite Instanz) der Streitfälle im Telefontelekommunikationssektor

Auch bei der Behandlung der zweitinstanzlichen Streitfälle im Telekommunikationssektor kam es aufgrund von Personalmangel zu einigen Schwierigkeiten. Doch alle Streitfälle aus der Zeit vor Einführung von Conciliaweb sind mit Ende des Jahres 2018 abgeschlossen worden.

f) Monitoring der lokalen TV-Anbieter

Das Monitoring der lokalen Fernsehsender bewältigt der Beirat nicht im Hause, es wird seit jeher spezialisierten Instituten anvertraut. Während bis vor wenigen Jahren nur ein Institut in ganz Italien in der Lage war, deutsche Inhalte zu monitorieren, ist letzthin ein zweites Institut hinzugekommen, das die Monitoring-Aufträge ausführen kann. Der Zeitraum des Monitorings wurde auch dieses Jahr wieder auf das von AGCOM festgesetzte Minimum beschränkt. Die Auswertung des diesjährigen Monitorings liegt noch nicht vor.

g) Kontrollfunktion zur Kommunikationstätigkeit öffentlicher Verwaltungen

Diese von AGCOM an die Beiräte Italiens delegierte Aufsicht ist solange ausgesetzt, bis AGCOM entsprechende Leitlinien herausgibt. Sie betrifft die Kontrolle über die ausgewogene Verteilung der öffentlichen Werbung bzw. der institutionellen Kommunikation an die Medienkategorien Print und Rundfunk. An die Regeln des Einheitstextes zum Rundfunkwesen „Tusmar“ (testo unico della radiotelevisione) aus dem Jahre 2005 müssen sich die öffentlichen Verwaltungen und die öffentlichen Körperschaften halten.

h) Führung des Registers der Kommunikationsanbieter

Auch in diesem Zuständigkeitsbereich machte sich der Personalmangel im Beirat leider negativ bemerkbar. Der Zugriff auf das Register war dem Beirat ein halbes Jahr lang unmöglich, weil die zuständige Beamtin beurlaubt war. So mussten einzelne Anfragen von Südtiroler Unternehmen zum Register an AGCOM weitergeleitet werden. In diesem Zusammenhang gebührt deshalb der zuständigen AGCOM-Abteilung in Neapel großer Dank, weil sie während der Abwesenheit der Registerführerin einige notwendige Amtshandlungen übernommen hat. Im Laufe des Jahres sind 8 Neueinschreibungen in das Register getätigt worden, eine im Vergleich zu den Vorjahren geringe Anzahl. Möglicherweise sind obengenannte Gründe für den Rückgang der Einschreibungen mitverantwortlich. Nur 2014 wurden ähnlich wenige Neueinschreibungen verzeichnet. Abschließend sei noch dankend erwähnt, dass Direktorin Ivana Nasti eine im Beirat eingelangte politische Anfrage zur Medienkonzentration in Südtirol bzw. Trentino rasch und erschöpfend bearbeitet hat.

Die detaillierten Daten und Fallzahlen der einzelnen Tätigkeiten, welche der Beirat im Auftrag von AGCOM ausübt, sind aus den Anhängen zu entnehmen, die diesem Bericht beiliegen.

Roland Turk

Präsident des Landesbeirates für das Kommunikationswesen

Bozen, im Jänner 2019

2. Konvention

CONVENZIONE PER IL CONFERIMENTO E L'ESERCIZIO DELLA DELEGA DI FUNZIONI AI COMITATI REGIONALI PER LE COMUNICAZIONI

TRA

L'AUTORITÀ PER LE GARANZIE NELLE COMUNICAZIONI

E

IL COMITATO PROVINCIALE PER LE COMUNICAZIONI BOLZANO

VISTA la legge 31 luglio 1997, n. 249, recante “*Istituzione dell’Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo*”, di seguito denominata Autorità, e, in particolare, l’art. 1, comma 13, che disciplina i Comitati regionali per le comunicazioni, di seguito denominati *Corecom*, funzionalmente organi dell’Autorità per esigenze di decentramento sul territorio;

VISTO l’art. 117, terzo comma, della Costituzione, che inserisce la competenza legislativa in materia di “*ordinamento delle comunicazioni*” tra le materie di legislazione concorrente tra Stato e Regione;

VISTO il decreto legislativo 1° agosto 2003, n. 259, recante “*Codice delle comunicazioni elettroniche*”, di seguito denominato *Codice*;

VISTA la delibera n. 223/12/CONS, del 27 aprile 2012, recante “*Adozione del nuovo Regolamento concernente l’organizzazione e il funzionamento dell’Autorità*”, come modificata, da ultimo, dalla delibera n. 386/17/CONS e, in particolare, l’articolo 20, comma 1, *lett. i*), secondo cui il Servizio ispettivo, Registro e *Corecom* cura i rapporti con i *Corecom* e verifica l’efficacia e l’efficienza dell’esercizio delle funzioni ad essi delegate;

VISTO il decreto legislativo 31 luglio 2005, n. 177, recante “*Testo Unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici*”, di seguito denominato *Tusmar*;

VISTA la delibera n. 52/99/CONS, del 28 aprile 1999, recante “*Indirizzi generali relativi ai Corecom*”;

VISTA la delibera n. 53/99/CONS recante “*Regolamento per la definizione delle materie delegabili ai Comitati regionali per le comunicazioni*” e, in particolare, l’art. 2, secondo cui le funzioni dell’Autorità sono delegate ai *Corecom* mediante la stipula di apposite Convenzioni;

VISTA la legge della Provincia autonoma di Bolzano del 18 marzo 2002, n. 6, e s.m.i., recante “*Norme sulle comunicazioni e provvidenze in materia di radiodiffusione*”, istitutiva del “*Comitato provinciale per le comunicazioni*”, di seguito denominato *Coprocom*;

VISTI l’Accordo Quadro del 25 giugno 2003 tra l’Autorità, la Conferenza delle Regioni e delle Province autonome e la Conferenza dei Presidenti delle Assemblee legislative delle Regioni e delle Province autonome, nonché il successivo Accordo Quadro tra i medesimi soggetti del 4 dicembre 2008, e i loro atti di approvazione;

VISTA la delibera n. 395/17/CONS, del 19 ottobre 2017, recante “*Approvazione dell’Accordo Quadro tra l’Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e le Regioni, concernente l’esercizio delle funzioni delegate ai Comitati regionali per le comunicazioni*”;

VISTO l’Accordo Quadro del 28 novembre 2017 tra l’Autorità, la Conferenza delle Regioni e delle Province autonome e la Conferenza dei Presidenti delle Assemblee legislative delle Regioni e delle Province autonome, di seguito denominato *Accordo Quadro 2018*, conforme al testo approvato dall’Autorità con delibera n. 395/17/CONS;

CONSIDERATO che i *Corecom* si attengono nell’esercizio delle deleghe conferite alle linee guida e ai manuali di procedure operative definiti dall’Autorità;

RITENUTO, pertanto, alla luce dell’*Accordo Quadro 2018* di procedere alla stipula di una nuova convenzione concernente l’attuazione della delega delle funzioni al *Coprocom* Bolzano;

SI CONVIENE

Articolo 1 (Premesse)

1. Le premesse costituiscono parte sostanziale e integrante della presente Convenzione.

Articolo 2 (Oggetto della Convenzione)

1. La presente Convenzione disciplina il rapporto tra l’Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, di seguito Autorità, e il Comitato provinciale per le comunicazioni Bolzano, di seguito denominato *Coprocom* per il conferimento e l’esercizio della delega delle funzioni in ambito regionale nelle materie di cui all’articolo 5.

2. Le funzioni delegate sono esercitate dal *Coprocom* nel rispetto dei principi, dei criteri direttivi e delle modalità attuative stabiliti dall'Autorità, anche attraverso linee guida e atti di indirizzo.

Articolo 3 (Durata della Convenzione)

1. La presente Convenzione ha durata triennale con decorrenza dal 1° gennaio 2018. Essa è rinnovata entro sessanta giorni antecedenti alla scadenza con decisione degli organi competenti.

Articolo 4 (Strutture dedicate)

1. L'Autorità, nell'esercizio delle sue funzioni e nello svolgimento delle attività di coordinamento di propria competenza relative alla presente Convenzione, opera tramite un'apposita struttura individuata dalle disposizioni relative all'organizzazione interna.
2. Il *Coprocom*, nello svolgimento delle attività per l'esercizio delle deleghe, opera tramite una struttura dedicata, all'uopo specificamente individuata dalle disposizioni relative all'organizzazione interna della Provincia.

Articolo 5 (Funzioni delegate)

1. L'Autorità delega al *Coprocom* l'esercizio delle funzioni di seguito indicate:
 - a) tutela e garanzia dell'utenza, con particolare riferimento ai minori, attraverso iniziative di studio, analisi ed educazione all'utilizzo dei media tradizionali e dei nuovi media nel rispetto degli indirizzi stabiliti dall'Autorità e dalle Istituzioni competenti in materia, anche in attuazione di protocolli d'intesa per la migliore tutela decentrata dei minori sul territorio nazionale;
 - b) esercizio del diritto di rettifica con riferimento al settore radiotelevisivo locale, relativamente alle funzioni istruttorie e decisorie in applicazione dell'articolo 32-*quinquies* del *Tusmar*;

- c) vigilanza sul rispetto dei criteri fissati nel regolamento relativo alla pubblicazione e diffusione dei sondaggi sui mezzi di comunicazione di massa diffusi in ambito locale;
 - d) svolgimento del tentativo di conciliazione nelle controversie tra enti gestori dei servizi di comunicazione elettronica e utenti, assunzione dei provvedimenti temporanei ai sensi degli artt. 3 e ss. del “*Regolamento sulle procedure di risoluzione delle controversie tra operatori di comunicazioni elettroniche ed utenti*”, adottato con delibera n. 173/07/CONS, nonché nelle controversie scaturenti dall’applicazione dell’art. 9 del d.lgs. n. 33/2016, in materia di “*installazione di reti di comunicazione elettronica ad alta velocità*”, limitatamente alle fattispecie contemplate dall’art. 8 per l’accesso all’interno di edifici privati, in conformità al Regolamento adottato dall’Autorità con delibera n. 449/16/CONS;
 - e) definizione delle controversie indicate all’art. 2 della delibera n. 173/07/CONS, ad esclusione di quelle concernenti operatori od utenti di altri Stati dell’Unione europea di cui all’art. 15, comma 5, dello stesso Regolamento. Ai fini del conferimento di tale delega, ai sensi dell’art. 22 del Regolamento di cui sopra, ciascun *Corecom*, nell’ambito della propria organizzazione interna, deve garantire la separazione tra la funzione di conciliazione e quella di definizione della controversia e, nell’ambito di questa, tra competenze istruttorie e decisorie. Al procedimento per la definizione delle controversie si applicano, in quanto compatibili, le norme del citato Regolamento;
 - f) vigilanza sul rispetto delle norme in materia di esercizio dell’attività radiotelevisiva locale, mediante il monitoraggio delle trasmissioni dell’emittenza locale privata, nonché di quella della concessionaria pubblica, per l’ambito di diffusione regionale, con particolare riferimento agli obblighi in materia di programmazione, anche a tutela delle minoranze linguistiche e dei minori, pubblicità e contenuti radiotelevisivi previsti dal *Tusmar*, come integrato dai Regolamenti attuativi dell’Autorità;
 - g) vigilanza ai sensi dell’articolo 41 del *Tusmar* previa adozione, da parte dell’Autorità, di apposite linee guida;
 - h) gestione delle posizioni degli operatori nell’ambito del Registro degli Operatori di Comunicazione, di seguito denominato *Registro*, secondo le linee guida fissate dall’Autorità e sotto il coordinamento della medesima. La delega comprende lo svolgimento, nell’ambito della rispettiva competenza territoriale, dei procedimenti di iscrizione e gli aggiornamenti delle posizioni all’interno del *Registro* nonché il rilascio delle certificazioni attestanti la regolare iscrizione.
2. L’attività di vigilanza si espleta attraverso l’accertamento dell’eventuale violazione, anche su segnalazione di terzi, lo svolgimento dell’istruttoria e la trasmissione all’Autorità della relazione di chiusura della fase istruttoria, ai sensi degli articoli 3, 4, 5, 7, 8 e 9 del “*Regolamento di procedura in materia di sanzioni amministrative e impegni*” allegato alla delibera n. 529/14/CONS e secondo le linee guida adottate dall’Autorità, in conformità alla normativa vigente.

Articolo 6
(Programma di attività)

1. Con riferimento all'esercizio delle funzioni delegate, il *Coprocom* predispose il programma annuale delle attività, da redigere secondo il modello individuato d'intesa con l'Autorità e da trasmettere alla medesima entro il 30 settembre di ogni anno.

Articolo 7
(Risorse finanziarie)

1. Per lo svolgimento delle attività relative all'esercizio delle funzioni di cui all'art. 5, l'Autorità assegna al *Coprocom* l'importo annuo massimo di Euro 91.648,91 (*novantunomilaseicentoquarantotto/91*), il cui onere grava sul capitolo 01.07.1134 del Bilancio a partire dall'esercizio 2018. L'importo annuo massimo viene impegnato all'inizio dell'anno di competenza e liquidato secondo le modalità di cui al comma 2.
2. Ogni anno, il 50% dell'importo annuo massimo è liquidato, a titolo di acconto, nel mese di giugno dell'anno di competenza. Il saldo è liquidato nel mese di marzo dell'anno successivo alla luce delle risultanze della relazione di cui all'art. 10 e delle verifiche svolte sull'operatività delle funzioni esercitate, sulla base del raggiungimento dei parametri di riferimento di cui alla tabella, allegato "sub B", dell'*Accordo Quadro 2018*, previa attestazione del Servizio ispettivo, Registro e Corecom dell'Autorità, rilasciata di norma entro il mese di febbraio, fatta salva la necessità di un supplemento di istruttoria.

Articolo 8
(Collaborazione in settori di interesse comune)

1. L'Autorità e il *Coprocom*, ferme restando le rispettive sfere di competenza, possono disciplinare, con appositi atti aggiuntivi alla presente Convenzione, gli strumenti e le modalità di attuazione di interventi e iniziative di collaborazione in settori di interesse comune.
2. L'Autorità può avvalersi del *Coprocom* per le attività di supporto alle iniziative sul territorio, quali indagini conoscitive, ricerche di settore, divulgazione e promozione di progetti regionali, nazionali ed europei.

Articolo 9
(Formazione e aggiornamento del personale)

1. L'Autorità, al fine di favorire una maggiore conoscenza delle questioni relative alle funzioni e alle materie delegate al *Coprocom*, promuove attività di formazione e di aggiornamento, mediante l'espletamento di corsi, seminari, *workshop* e convegni.

Articolo 10
(Relazione annuale)

1. Il *Coprocom* predispose una relazione annuale adeguatamente documentata sull'attività svolta in base al programma di cui all'art. 6 e sulla realizzazione degli obiettivi connessi all'esercizio delle funzioni delegate, da inviare all'Autorità entro e non oltre il 31 gennaio di ogni anno.
2. L'Autorità svolge, con cadenza semestrale, verifiche sull'attività delegata al *Coprocom* anche mediante richiesta di dati e di documentazione utile.

Articolo 11
(Principio di leale collaborazione)

1. Le parti, consapevoli della rilevanza degli interessi pubblici connessi all'esercizio delle funzioni delegate, si impegnano ad una attuazione della Convenzione nel rispetto del principio di leale collaborazione.
2. Le parti concordano le modalità attuative delle verifiche dell'Autorità e si impegnano ad effettuare la ricognizione delle procedure amministrative in coerenza con i principi di semplificazione ed efficacia degli interventi.

Articolo 12
(Inadempimento, poteri sostitutivi e revoca delle funzioni)

1. In caso di accertato inadempimento, anche parziale, degli impegni assunti dal *Coprocom* nell'ambito della presente Convenzione, l'Autorità assegna un termine per adempiere, decorso inutilmente il quale può assumere tutte le determinazioni necessarie al fine di esercitare i poteri sostitutivi.

2. Ove, in relazione alla gravità e alla durata dell'inadempimento, non sia utilmente esercitabile il potere sostitutivo, l'Autorità può disporre la revoca della delega delle funzioni.

Articolo 13
(Aggiornamento, modifica e integrazione della Convenzione)

1. La presente Convenzione può essere modificata, integrata o aggiornata, anche in relazione a sopravvenute modifiche del quadro normativo e ai risultati delle verifiche sull'attività svolta, provvedendo alla conseguente quantificazione annuale delle risorse finanziarie.

Il Presidente dell'Autorità per
le garanzie nelle comunicazioni

Angelo Marcello Cardani

Firmato digitalmente da: Angelo
Marcello Cardani
Data: 21/12/2017 13:59:45

Il Presidente del
Consiglio della
Provincia autonoma
Bolzano

Roberto Bizzo

Firmato digitalmente da: Roberto
Bizzo
Data: 22/12/2017 10:57:39

Il Presidente della
Giunta della Provincia
autonoma Bolzano

Arno Kompatscher

Firmato digitalmente da: Arno
Kompatscher
Data: 22/12/2017 10:08:09

Il Presidente del
Comitato provinciale
per le comunicazioni
Bolzano

Roland Turk

Firmato digitalmente da: Roland
Turk
Data: 22/12/2017 14:37:28



Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicaziuns



www.kommunikationsbeirat-bz.org